



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0047/13/4.4.1

16. Oktober 2013

1. Teilgenehmigung

**Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen**

**Anlagenstandort:
Johannastraße 2 - 8
45899 Gelsenkirchen**

Änderungsmaßnahmen in der Cokeranlage

Inhalt

I Tenor.....	3
II Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
III Nebenbestimmungen	4
III.1 Vorbehalt	4
III.2 Allgemeine Festsetzungen	5
III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und des vorbeugenden Brandschutz ..	5
III.3.1 Baurecht	5
III.3.2 Brandschutz.....	5
III.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	5
III.5 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft	5
III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes.....	5
III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes	6
III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes.....	6
III.9 Festsetzungen hinsichtlich des Artenschutzes	6
IV Hinweise.....	7
V Begründung	9
V.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt	9
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt.....	9
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	9
VI Kostenentscheidung.....	11
VII Rechtsmittelbelehrung	12
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	13
Anhang II Zitierte Vorschriften	14

I Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz ¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

1. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

erteilt.

Gegenstand des Antrages sind vorbereitende anlagentechnische Maßnahmen als 1. Teilgenehmigung im Rahmen des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) zur Effizienz Steigerung am Raffineriestandorts Gelsenkirchen-Horst.

Am Werkstandort GE-Horst sollen u. a. Änderungen in der Cokeranlage durchgeführt werden, durch die man eine verbesserte Qualität des schweren Coker-Gasöl (HCGO) erreichen will.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45899 Gelsenkirchen, Johannastr. 2-8, (Gemarkung Horst, Flur 3, Flurstücke 20, 21, 25, 26, 53) geändert werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke
- Genehmigung gemäß § 99 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG)

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

II Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst die

- Errichtung von einem Filter - ZB-123 (Durchflussrate 60.000kg/h), inkl. Neubau einer Bedienbühne, Umbau der Stahlkonstruktion und Neubau der entsprechenden Fundamenten
- Errichtung eines Luftkühlers ED-120 (4.500 kW)
- Errichtung einer Pumpe GA-136, die mit gleicher Leistung als Reservepumpe für die bestehende Pumpe GA-116 dient
- Errichtung eines Wärmetauschers EA-109 (2.000 kW), inkl. Neubau einer Bedienbühne und Umbau der Stahlkonstruktion
- Errichtung eines neuen Schalthauses (Bau 406)
- Errichtung eines Luftkühlers ED-145 (900 kW) inkl. Neubau des entsprechenden Fundaments mit einer VAWS-konformen Abdichtung
- Errichtung einer Zuleitung zum Luftkühler ED-145
- Errichtung eines statischen Mischers (SA-145)
- Errichtung von zwei verbindenden Rohrleitungen vom Luftkühler ED-145 zum Tank FB 5276 (Querung des Lanferbaches)
- Bauliche Maßnahmen zum Austausch des bestehenden Wärmetauschers EA-153, inkl. Anpassung der Fundamenten und Stahlkonstruktion

Bei den Maßnahmen des 1. Teilantrages handelt es sich um vorbereitende technische Maßnahmen, um den Umschluss der neuen und geänderten Anlagetechnik und die Änderung des Betriebes nach der Umsetzung aller geplanten Maßnahmen zu ermöglichen.

III Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Vorbehalt

- III.1.1 Die 1. Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder weitergehende Anforderungen an die Anlagensicherheit gestellt werden können, wenn die Prüfung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes im Genehmigungsverfahren für den Betrieb der Anlage ergibt, dass die Anforderungen aus sicherheitstechnischen Erwägungen erforderlich sind.
- III.1.2 Die Gewässerkreuzung wird gem. §99 (2) LWG NRW widerruflich erteilt.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

- III. 2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.2.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit der Änderung begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.2.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und des vorbeugenden Brandschutz

III.3.1 Baurecht

- III.3.1.1 Die geprüften bautechnischen Nachweise einschließlich für die Rohrbrücke, sind der Stadt Gelsenkirchen (Referat Bauordnung und Bauverwaltung) in Form der Prüf- und Überwachungsberichte vor Baubeginn in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
- III.3.1.2 Die geprüften statischen Unterlagen sind an der Baustelle bereitzuhalten.
- III.3.1.3 Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 82 (1) BauO NRW tätigen Sachverständigen.

III.3.2 Brandschutz

- III.3.2.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

- III.4.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.5 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft

- III.5.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf

III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes

- III.6.1 Für die Erstellung von Baustraßen und temporären Betriebsflächen ist ausschließlich inertes Oberbaumaterial zu verwenden. Die Baustraßen und temporären Betriebsflächen sind nach Beendigung der Arbeiten ordnungsgemäß zu beseitigen.

Die Nachweise sind spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

- III.6.2 Während der Bauzeit ist jederzeit der schadlose Wasserabfluss zu gewährleisten. Sollten während der Verlegung der Rohrleitungen, Teile in das Gewässer fallen, so sind diese sofort zu bergen.
- III.6.3 Treten Wasser gefährdende Stoffe aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund, in die öffentliche Kanalisation und/oder den Lanferbach gelangen können, ist unverzüglich die Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) sowie die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Untere Wasserbehörde) zu unterrichten.
- III.6.4 Baumaterialien, Montageeinrichtungen, etc. sind so zu sichern, dass bei Hochwasser ein Abschwemmen nicht zu besorgen ist. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sämtliche Materialreste, Geräte und Gerüste unverzüglich aus dem Uferbereich zu entfernen.
- III.6.5 Die Standsicherheit der Ufer des Lanferbaches darf durch die Maßnahme nicht beeinflusst werden.
- III.6.6 Vor Inbetriebnahme der Leitungen Nr. 276 und 276A ist die Dichtheit durch einen anerkannten Sachverständigen der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) nachzuweisen.

III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- III.7.1 Vor Überbauung der ehemaligen Tanktasse sind orientierende Bodenuntersuchungen von einem unabhängigen Bodengutachter durchzuführen. Die Ergebnisse sind unaufgefordert spätestens 1 Monat vor Baubeginn der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt ☎169-4122) zur Prüfung vorzulegen. U. U. sind im Rahmen der Baumaßnahme Sanierungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Referat Umwelt einzuplanen
- III.7.2 Die Erdbauarbeiten sind gutachterlich zu überwachen. Die Erkenntnisse über Art, Umfang und Qualität des Erdaushubs, die vom Gutachter gewonnen werden, sind einschließlich entsprechender Lagepläne der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, ☎169-4122) unaufgefordert zuzuleiten

III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- III.8.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf

III.9 Festsetzungen hinsichtlich des Artenschutzes

- III.9.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf

IV Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oder um Genehmigungen nach §§ 58 und 59 WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen. Ebenso ist bei der Indirekteinleitung von Abwässern bestimmter Herkunftsbereiche in öffentliche oder private Kanalisationssysteme ein Antrag nach den Vorschriften des WHG zu stellen.

- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

- IV.3 Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorgerufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Überwachungsbe-

hörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.5 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.7. In Anwendung der EU Richtlinie über Industrieemissionen ist unter bestimmten Voraussetzungen (Gefährlichkeit und Menge der eingesetzten Stoffe) ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen. Dieser Bericht ist zukünftig Bestandteil der Antragsunterlagen zum Antrag gem. § 16 BImSchG und muss spätestens vor Inbetriebnahme vorliegen.

In der „2. Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht (AZB)“ (Entwurf vom 13.09.2012 unter Punkt 2.3) ist für bereits bestehende Anlagen diese Verpflichtung ab dem 07.01.2014 gegeben, außer, wenn neue relevante Stoffe eingesetzt werden.

Gemäß der IED-Richtlinie ist vom Antragsteller zu prüfen, ob eine Pflicht zur Erstellung eines solchen Ausgangszustandsberichts erfüllt ist.

Das Ergebnis der Prüfung ist den Antragsunterlagen hinzuzufügen. Falls ein AZB zu erstellen ist, ist dieser spätestens vor Inbetriebnahme vorzulegen.

- IV.8 Gemäß der Ordnungsverfügung vom 15.12.2009, Az.: 500-9964646/0001.B sind alle Flansche, Pumpen, Absperrorgane und Verdichter in Kohlenwasserstoff führenden Systemen, auch für die nicht in Ziffer 5.2.6 der TA Luft genannten Stoffe, durch ein den Anforderungen der Abschnitte 5.2.6.1, 5.2.6.2, 5.2.6.3 und 5.2.6.4 der TA Luft entsprechende Bauteile auszuführen.
- IV.9 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

V Begründung

V.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt

Sie betreiben in Gelsenkirchen-Horst eine Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

Mit Antrag vom 17.07.2013 (Eingang am 19.07.2013) legten Sie mir die Änderungsmaßnahmen an der Cokeranlage am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst vor.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung und Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde)
- Emschergenossenschaft
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Die Ruhr Oel GmbH betreibt an den Standorten Gelsenkirchen-Scholven und Gelsenkirchen - Horst zwei Mineralölraffinerien, die durch standortübergreifende Produktströme produktionstechnisch miteinander verbunden sind. Im Rahmen des Margin Improvement Programm (MIP) ist geplant, die Effizienz beider Raffinerien zu erhöhen, die vorhandene Anlagenkapazität besser auszunutzen und bei gleichbleibendem Rohöleinsatz eine höhere Ausbeute qualitativ hochwertiger Produkte, insbesondere schwefelarmer Diesel, erzeugt werden.

Die höhere Ausbeute qualitativ hochwertiger Produkte soll durch eine Reihe von relativ begrenzten Einzelmaßnahmen, die im Wesentlichen den begrenzten Umbau in der Anlagentechnik innerhalb des bestehenden Anlagenbetriebs vorsehen, erreicht werden.

Diese Änderungen betreffen verschiedene Anlagen der Raffinerie und werden jeweils in separaten Genehmigungsverfahren beantragt.

Als Teil des umfassenden Programms zur Erhöhung der Effizienz der gesamten Raffinerie (MIP-Projekt) ist u. a. Änderungsmaßnahmen in der Cokeranlage geplant.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 16.08.2013 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 17.902.650,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b bis zu 50.000.000,00 €
 $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$
 $2.750 + 0,003 \times (17.902.650,- 500.000)$ 54.957,95 €

Nach Angaben der Stadt Gelsenkirchen ist für das Vorhaben gemäß Tarifstelle 2.4.1.4 des allgemeinen Gebührentarifs zum Gebührengesetz für das Land NRW eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 81.497,00 € festzusetzen. Gemäß Punkt 15.a.1.1 der AVerwGebO NRW ist mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, zu entrichten.

Somit beträgt die Basis für die Gebührenberechnung **81.497,00 €.**

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

81.497,00 € - 30 % = 57.047,50 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1 Öffentliche Bekanntmachung im
Amtsblatt 78,00 €

2.3 Öffentliche Bekanntmachung in der
Westdeutschen Allgemeinen Zeitung 714,19 €



Somit werden als Gebühr festgesetzt

58.139,69 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	Landeskasse
Kontonummer:	61 820
Bankleitzahl:	300 500 00
Bankverbindung:	Helaba
Rechnungsnummer:	03038086RUHROEL
Zahlungsgrund:	500-53.0047/13/4.4.1 - Cokeranlage

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungsnummer und den Zahlungsgrund an.

**VII
Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

➤ Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- eingereicht werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung wenn die Kostenentscheidung beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Sollten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Kuhn-Renken

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0047/13/4.4.1

1.	Anschreiben vom 17.07.2013	3 Blatt
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
3.	BlmSchG-Formulare 1, 2, 3	8 Blatt
4.	Bauunterlagen	12 Blatt
5.	Brandschutzkonzept vom 15.07.2013	34 Blatt
6.	Topographische Karte 1 : 25.000	1 Blatt
7.	Werkslageplan Horst	1 Blatt
8.	Übersichtsplan 1 : 5.000	1 Blatt
9.	Ausschnitt Flurkarte	1 Blatt
10.	Lageplan Coker-Anlage	1 Blatt
11.	Zeichnung, Grundriss, Schnitte, Ansichten	1 Blatt
12.	Zeichnung, Stahlbauübersichtsplan, Gerüst für Luftkühler	1 Blatt
13.	Zeichnung Stahlbauübersichtsplan	1 Blatt
14.	Zeichnung ED-145	1 Blatt
15.	Zeichnung ED-145 Übersicht Gerüst für Luftkühler	1 Blatt
16.	Verfahrensfließbild	1 Blatt
17.	3D-Modell-Zeichnung	8 Blatt
18.	Verfahrensfließbild	1 Blatt
19.	Berechnung und Angaben zur Kostenermittlung	2 Blatt
20.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	24 Blatt
21.	Auszug aus der DTK 25	1 Blatt
22.	Werkslageplan	1 Blatt
23.	Auszug aus der DGK 5 (1 : 5.000)	1 Blatt
24.	Auszug aus der Flurkarte (1 : 1.000)	1 Blatt
25.	Verfahrensfließbilder	3 Blatt
26.	Apparateliste	2 Blatt
27.	Aufstellungsplan	1 Blatt
28.	Ansichten aus dem 3D-Modell	1 Blatt
29.	Rohrleitungsverlauf Gewässerkreuzung	1 Blatt
30.	Sonstige Unterlagen	1 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0047/13/4.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 05.02.2009 (BGBl. I S. 160)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)
4. BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000)

12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 31.08.2013 (BGBl. I S. 3533, 3538)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)